

Strafrecht

THOMAS HOEREN

Das neue Computerstrafrecht der DDR

Seit dem 14. Dezember 1988 verfügt die Deutsche Demokratische Republik über ein neues Computerstrafrecht, das sich zwar eng an bundesdeutschen Vorschriften orientiert, in einigen Punkten aber deutlich darüber hinaus weist. Der

Verfasser skizziert die Grundzüge der neuen Regelung im kritischen Vergleich zum bundesdeutschen EDV Strafrecht und zeigt Vorzüge und Mängel der im anderen Teil Deutschlands geltenden Strafbestimmungen auf.

I. Einführung

Seit dem 5. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Dezember 1988¹ verfügt auch die *Deutsche Demokratische Republik* über Regelungen zum Computerstrafrecht. Es mag verwundern, daß sich gerade die DDR als erster Ostblockstaat mit der strafrechtlichen Seite der EDV beschäftigt hat. Bei Computersabotage und Hacking denkt man in hiesigen Kreisen kaum an die DDR, zumal in deren Literatur noch vor kurzem behauptet wurde, daß es sich bei dem Problem der Computerkriminalität um ein »notwendiges Begleitprodukt der in antagonistischen Klassen gespaltenen Gesellschaft«² handele.

Daß der Computer aber nicht nur in »spätkapitalistischen« Staaten zu Straftaten mißbraucht wird, zeigt ein exemplarischer Fall aus dem Jahr 1977 (!), bei dem eine Lohnbuchhalterin die Abrechnungssoftware ihres Be-

triebs veränderte und über 13 Monate hinweg zusätzlich zum eigenen Einkommen das Gehalt eines von ihr erfundenen »Kollegen« bezog.³ Auch zeigt die jetzige Novellierung des Strafgesetzbuches der DDR, daß in soweit im Ostblock Regelungsbedarf besteht.

II. Zugrundeliegender Datenbegriff

Den neuen computerstrafrechtlichen Vorschriften⁴ liegt – parallel zu § 202a Abs. 2 des bundesdeutschen StGB – die Legaldefinition des Datenbegriffs in § 136a Abs. 2 StGB DDR zugrunde. Danach sind Daten »elektronisch, magnetisch oder in sonstiger Weise übermittelte oder gespeicherte Informationen, die mittels elektronischer Datenverarbeitung bearbeitet werden«. Diese Definition orientiert sich auch inhaltlich an der entsprechenden Regelung in § 202a Abs. 2 StGB BRD. Allerdings wird statt auf die »sonst nicht unmittelbar wahrnehmbaren« Informationen pauschal auf die Speicherung und Übermittlung »in sonstiger Weise« abgestellt. Dadurch werden m.E. die komplizierten Auslegungsprobleme bei der konkreten Bestimmung der unmittelbaren Wahrnehmbarkeit von Daten vermieden.⁵

Unklar bleibt allerdings, was der Hinweis auf die Bearbeitung mittels EDV im Nebensatz beinhalten soll: Sofern sich dieser Nebensatz auf die Datenspeicherung und -übermittlung »in sonstiger Weise« bezieht, würde sich der Datenbegriff ausschließlich auf die Verwendung im Rahmen von EDV beziehen; der Hinweis »in sonstiger Weise« wäre überflüssig.

III. Datenschutzstrafrecht

Gem. § 136a Abs. 1 StGB-DDR wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer persönliche Daten entgegen den Festlegungen in Rechtsvorschriften oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers erfaßt, weitergibt oder sich Zugang dazu verschafft.

Nach Ansicht *Schroeders*⁶ entspricht diese Vorschrift dem § 202a Abs. 1 des bundesdeutschen StGB. Das ist nicht zutreffend: 202a Abs. 1 StGB BRD schützt das Interesse des Verfügungsberechtigten an jeder

1) GBl. DDR I, 335; siehe auch die Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches der DDR in GBl. DDR I 1989, 33; vgl. zum Gesetz allgemein *Heusinger*, Die Rechtssicherheit der Bürger unseres Landes wird ständig vervollkommen, in: *Neue Justiz*, 3; *Wittenbeck*, Ausgestaltung des Strafrechts durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz, in: *Neue Justiz* 1989, 52 ff.; *Dufr*, Realisierung völkerrechtlicher Verpflichtungen im 5. Strafrechtsänderungsgesetz, *Neue Justiz* 1989, 91 ff.; *Dähn/Buske/Biehl*, Vervollkommung des Systems der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch das 5. StAG, in: *Neue Justiz* 1989, 95 ff.; *Peller*, Strafrechtsänderungen entsprechen gesellschaftlicher Entwicklung, in: *DDR-Presseinformationen* Nr. 20 (6224) vom 16.2.1989, 2 f. Aus bundesdeutscher Sicht hat sich bislang nur *Schroeder* mit dem Gesetz auseinandergesetzt; vgl. *ders.*, Das 5. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR, in: *Recht in Ost und West* 1989, 201 ff. mit weit. Nachw.

2) *Seidel*, Computerkriminalität in den kapitalistischen Industrieländern, in: *Neue Justiz* 1988, 65, 67; *ders.*, Computerkriminalität, Leipzig 1989.

3) *Ostberliner Morgen* vom 26./27.2.1977, zit. n. *Freiburg*, Kriminalität in der DDR, Opladen 1981, 98 f. *Freiburg* berichtet im übrigen, daß die Täterin zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt worden sei; vgl. *Stadtgericht Berlin*, Urt. v. 2.2.1978 – 104 BSB 8/78 = *Neue Justiz*, 365 m. Anm. *Beckert*. Im übrigen »leiden« die folgenden Ausführungen daran, daß die rechtstatsächlichen Hintergründe des neuen Computerstrafrechts kaum rekonstruierbar sind; die Ostblockstaaten – insbesondere die DDR – halten sich mit empirischen Angaben oder Gesetzesbegründungen sehr zurück.

4) Zu diesen Vorschriften finden sich interessante Erläuterungen bei *Hasse*, Strafrechtlicher Schutz zur Gewährleistung der Datensicherheit, in: *Neue Justiz* 1989, 97 ff.; *dieselbe*, Neue Strafbestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit, in: *Der Schöffe* 1989, 74 ff.

5) Ähnlich auch die Bewertung von *Schroeder* (FN 1), S. 202.

6) *Schroeder* (FN 1), S. 202.

Dr. Thomas Hoeren ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht an der Universität Münster tätig.

Information, auch wenn sie nicht personenbezogen ist. Ziel der DDR-Regelung hingegen ist ausschließlich der Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch; insofern entspricht § 136a Abs. 1 StGB DDR dem § 41 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).⁷ Damit löst sich auch die von *Schroeder* geübte Kritik⁸ an dieser Vorschrift in Luft auf: *Schroeder* bemängelt, daß die Höchststrafe beim Mißbrauch personenbezogener Daten ein Jahr betrage, während § 246a StGB DDR (s.u.) den rechtswidrigen Zugang zu sonstigen Daten mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniere; insofern hätten »personenbezogene Daten ... den halben Wert von sonstigen.« *Schroeder* verkennt, daß § 41 Abs. 1 BDSG für den Mißbrauch personenbezogener Daten auch nur eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorsieht; insofern hat der DDR-Gesetzgeber nur das bundesdeutsche Strafmaß übernommen. Im übrigen übersieht *Schroeder*, daß das Ausspähen von Daten und die unbefugte Verwendung personenbezogener Daten im Strafrecht beider deutscher Staaten in Tateinheit zueinander stehen.⁹

Anders als im insoweit mißglückten BDSG¹⁰ wurde in der DDR auf das Erfordernis des Strafantrags verzichtet; die Straftat stellt insofern ein Officialdelikt dar. Im übrigen ist diese Regelung auch systematisch richtig plaziert: So ist sich die bundesdeutsche Literatur¹¹ darin einig, daß das Datenschutzstrafrecht in § 41 BDSG falsch angesiedelt wurde und stattdessen de lege ferenda eine einheitliche Strafnorm im StGB zu statuieren ist.

Schließlich fällt auch auf, daß in der DDR – anders als im BDSG – auch die Phase der Erhebung von personenbezogenen Daten vor Mißbrauch geschützt ist. Diese Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes wird in der Bundesrepublik von der herrschenden Meinung ohne nähere Begründung immer noch abgelehnt.¹²

Im Ergebnis ist diese Regelung daher vorbildlich, vor allem weil sie die Tücken und Schwächen des bundesdeutschen Datenschutzstrafrechts umgeht.¹³

IV. Computerbetrug

Das neue StGB bestraft den Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 161b) bzw. persönlichen oder privaten Eigentums (§ 180a) mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.¹⁴

Dabei soll ein Mißbrauch vorliegen, wenn jemand

- auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen oder in sonstiger Weise einwirkt oder
- das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflusst und
- dadurch das sozialistische, persönliche oder private Eigentum schädigt,
- um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen.

Vom Sinn und Zweck her entspricht diese Vorschrift dem in § 263a des bundesdeutschen StGB geregelten

Computerbetrug. Die Vorschrift unterscheidet zwei verschiedene Manipulationsformen: Strafbar ist als erstes jede Einwirkung auf den Datenverarbeitungsprozeß: Das Gesetz erwähnt als Beispiel die mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen; aber auch jede andere Form der Einwirkung (»in sonstiger Weise«) soll von der Strafnorm umfaßt sein. Auf der anderen Seite ist das Ergebnis dieses DV-Prozesses vor jeder Beeinflussung geschützt.

Im Ergebnis ist in der DDR jede vermögensschädigende Beeinflussung des DV-Prozesses oder seines Outputs mit Bereicherungsabsicht unter Strafe gestellt. Fraglich ist aber, ob eine solche Regelung nicht viel zu allgemein und konturenlos ist. Auch der Vorteil eines solchen Auffangtatbestandes, neue Manipulationstechniken strafrechtlich zu erfassen,¹⁵ rechtfertigt es nicht, jede irgendwie geartete Beeinflussung eines DV-Prozesses zu einer strafrechtlich relevanten Tathandlung zu erklären. Im übrigen ist der »Mißbrauch der Datenverarbeitung« (so die offizielle Bezeichnung) wohl kein betrugsähnlicher Tatbestand; es wäre auch hier¹⁶ sinnvoller gewesen, den Straftatbestand der Untreue (§ 182 StGB DDR) zuzuordnen.¹⁷

V. Fälschung und Vernichtung beweisheblicher Daten

Gem. § 241a StGB DDR wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer Daten, die rechtserhebliche Tatsachen beweisen, zur Täuschung im Rechtsverkehr vernichtet, verfälscht oder von verfälschten Daten Gebrauch macht. Ziel dieses fast wörtlich dem § 269 StGB BRD nachgebildeten Straftatbestandes ist der Schutz des Rechtsverkehrs mit beweisheblichen Daten.

7) Daß *Schroeder* diese Vorschrift übersehen hat, zeigt auch seine Bemerkung, daß das Computerstrafrecht in der Bundesrepublik »zusammenhängend geregelt« sei; vgl. *ders.* (FN 1), S. 202.

8) *Schroeder* (FN 1), S. 202.

9) Vgl. für das bundesdeutsche Strafrecht *Dreher/Tröndle*, § 202a Rdnr. 11.

10) § 41 Abs. 3 BDSG; vgl. aber auch § 21 Abs. 3 NDSG, wonach bei besonderem öffentlichen Interesse auch von Amts wegen vorgegangen werden kann; vgl. zur Problematik des Strafantrags ausführlich *Herb*, Verweisungsfehler im Datenschutz-Strafrecht, Braunschweig 1986, 169 ff.

11) Vgl. *Naucke*, Strafrecht – Eine Einführung, 3. Aufl. Frankfurt 1980, S. 127; *Riemer* bei *Becker*, Grundprobleme des Datenschutzes, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1980, 25, 32; *Herb* (FN 10), S. 207.

12) So etwa *Rissing-van Saan*, Privatsphäre und Datenverarbeitung. Ein strafrechtlicher Beitrag zum Datenschutz, Diss. Bochum 1978, S. 76 mit weit. Nachw. Für eine Einbeziehung der Erhebung plädieren hingegen *Simon/Taeger*, Grenzen kriminalpolizeilicher Rasterfahndung, in: JZ 1982, 140, 141; *Leuze/Schedler/Schneider*, Datenschutz und neue Medien, in: ÖVD 10/1980, 10, 16 (für den Bereich der neuen Medien).

13) Im Ergebnis entspricht diese Vorschrift weitgehend dem Reformvorschlag von *Herb*, S. 219.

14) Zum Begriff des sozialistischen Eigentums vgl. die Legaldefinition in § 157 Abs. 1 StGB DDR.

15) Vgl. zu diesem Vorteil die Überlegungen des bundesdeutschen Gesetzgebers BT-DrS 10/5058, 30.

16) Vgl. für das bundesdeutsche Recht *Bühler*, Ein Versuch, Computerkriminalität das Handwerk zu legen: Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: MDR 1987, 448, 451.

17) Dies gilt um so mehr, als nach bisherigem Recht der DDR die Begehung eines Computerbetrugs durch Täter, denen die Verfügungsbefugnis über fremdes Eigentum durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag übertragen worden ist, den Tatbestand der Untreue verwirklicht; vgl. *Hasse* (FN 4), Neue Justiz 1989, 98.

Im Unterschied zum bundesdeutschen Vorbild wird hier allerdings auf die Urkundenfiktion des § 269 StGB BRD verzichtet: Jede Verfälschung von Daten ist danach strafbar, unabhängig davon, ob das Ergebnis dieser Fälschung eine unechte oder verfälschte Urkunde darstellt oder nicht. Auf der einen Seite vereinfacht der Gesetzgeber der DDR damit die Prüfung der Voraussetzungen des § 241a StGB DDR; auf der anderen Seite läßt er damit aber offen, wann eine »Verfälschung« in concreto gegeben ist: Sollen etwa Daten auch dann vor Veränderungen geschützt werden, wenn sie bei ihrer Wahrnehmung überhaupt keinen Aussteller erkennen lassen?

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber der DDR in § 241a StGB nicht nur die Datenfälschung, sondern auch die Datenunterdrückung geregelt, indem er auch die »Vernichtung« von beweisheblichen Daten unter Strafe gestellt hat. Anders als § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB BRD wurde dabei aber nicht spezifiziert, wie man sich die Vernichtung von Daten vorzustellen hat: Daten sind als solche nicht zerstörbar, sondern allenfalls einer Löschung oder Unterdrückung zugänglich. Auffällig ist auch, daß nach dem Wortlaut des § 241a StGB DDR auch die Datenvernichtung durch den alleinigen Verfügungsberechtigten strafbar ist.

VI. Wirtschaftsschädigung durch Computersabotage

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer

- Daten oder Programme vernichtet, verändert, unterdrückt oder unbrauchbar macht oder die Steuerung technologischer Prozesse oder die Funktionsfähigkeit technischer Anlagen oder Geräte beeinträchtigt und
- dadurch entweder vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 StGB DDR) oder fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht (§ 167 Abs. 2 StGB DDR).

Im Gegensatz zur bundesdeutschen Regelung der Datenveränderung (§ 303a StGB) bzw. Computersabotage (§ 303b StGB) wird der Eingriff in den DV-

Prozeß hier in einen wirtschaftlichen Zusammenhang gestellt: Nur für den Fall, daß ein DV-Saboteur wirtschaftlichen Schaden anrichtet, wurde ein neuer Straftatbestand geschaffen. Im übrigen hat der Gesetzgeber der DDR wohl absichtlich auf eine allgemeine Regelung der Computersabotage verzichtet, da sich die Veränderung von Daten – wie bereits *Welp* für das bundesdeutsche Recht gezeigt hat¹⁸ – grundsätzlich unter die klassischen Vorschriften für die Sachbeschädigung subsumieren läßt (§§ 163, 183 StGB DDR; vgl. § 303 StGB BRD).¹⁹

Daß die DDR tatsächlich auch modernsten Formen der Computersabotage ausgesetzt ist, zeigt die Kommentierung von *Hasse*²⁰ zu diesen Vorschriften, wonach Hacking und der Einsatz von Computerviren als wirtschaftsschädigende Eingriffe in Programme und Daten zu qualifizieren sind. Zweifelhaft ist jedoch, ob Hacking tatsächlich unter §§ 166, 167 StGB DDR fällt. In den wenigsten Fällen vernichten oder verändern Hacker die »besichtigten« Daten bzw. Programme bei ihrer Reise durch die Computernetze. Noch seltener dürften die Fälle sein, in denen dabei auch noch ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

VII. Ausspähen von Daten

§ 246a StGB DDR bestraft jeden, der sich oder anderen rechtswidrig Zugang zu Daten verschafft, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Ziel dieser Vorschrift ist die Bekämpfung der Computerspionage – parallel zu § 202a StGB BRD.

Verunglückt ist die offizielle Überschrift zu dieser Norm (»Rechtswidriger Zugriff zu Daten«). Abgesehen davon, daß es sprachlich einen Zugriff »zu« nicht gibt, geht es in § 246a StGB DDR nicht um den Zugriff, sondern um den Zugang zu Daten.²¹ Im übrigen ist auch die Formulierung »sich Zugang zu Daten verschaffen« sehr umfassend: Danach macht sich jeder strafbar, der in ein Computersystem eindringt, selbst wenn er sich die dabei gefundenen Daten nicht selber aneignet. Zu Recht wird Hacking in der DDR – anders als in der Bundesrepublik²² – nicht als mehr oder weniger harmloses Vergnügen einiger Computerfreaks, sondern als strafwürdiges Verhalten angesehen. Dabei fehlt es in beiden deutschen Staaten jedoch an einer kriminologisch-empirischen Studie über die verschiedenen Formen von Hacking. Nicht jedes Eindringen in ein fremdes Computernetz ist per se strafwürdig; hier sind Intention und Vorgehensweise des Hackers sowie das Resultat seines Eingriffs zu berücksichtigen.²³

VIII. Zusammenfassende Beurteilung

Die DDR stellt das erste Ostblockland dar, das sich mit den strafrechtlichen Folgen des Computermissbrauchs beschäftigt und entsprechende Straftatbestände in sein Strafgesetzbuch integriert hat.²⁴ Diese Tatbestände orientieren sich bis in den Wortlaut hinein an dem bundesdeutschen StGB und übernehmen damit auch die Schwächen dieser zum Teil als verfassungswidrig ange-

18) *Welp*, Datenveränderungen (§ 303a StGB), in: *IuR* 1988, 443, 438 f.; *ders.*, Datenveränderung, in: *Dörner/Ehlers*, Rechtsprobleme der EDV, Frankfurt 1989, S. 144, 161 ff.; vgl. auch *Hoeren*, Produkthaftung für Software, in: *Produkthaftung International* 4/1989, 138, 141.

19) So auch *Hasse* (FN 4), *Neue Justiz* 1989, 98. Im übrigen sei für die Fälle, in denen Daten per Funk übermittelt werden, auf § 204 StGB DDR hingewiesen, wonach jede unbefugte Einwirkung auf Post- und Fernmeldeanlagen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird. Insoweit liegt eine Parallele zu § 19 FAG vor; vgl. hierzu *Welp* (FN 18), S. 438.

20) *Hasse* (FN 4), S. 98.

21) M.E. handelt es sich hier um ein redaktionelles Versehen; es sollte wohl »Rechtswidriger Zugang zu Daten« heißen.

22) Vgl. hierzu *BT-Drs* 10/5058, 28; *Haft*, Das zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, *NStZ* 1987, 6, 9.

23) Vgl. zur Problematik in anderen Ländern *Kwiatkowski*, Hacking and the criminal law revisited, in: *Computer Law & Practice* 9–10/1987, 15 ff.; inzwischen ist eine Doktorarbeit zum Hacking bei Prof. *Welp* (Universität Münster) in Arbeit.

24) Daß die DDR-Juristen generell in computerrechtlichen Fragen interessante und m.E. bislang viel zu vernachlässigte Problemlösungen gefunden haben, zeigt die immer breiter werdende Anzahl EDV-rechtlicher Beiträge in juristischen Fachzeitschriften der DDR; vgl. hierzu *Hoeren*, EDV und Recht in der DDR – ein Literaturbericht, in: *IuR* 1987, 388 ff.

sehenen Vorschriften. Glücklicherweise hat sich der Gesetzgeber der DDR an mehreren zentralen Punkten von der »Vorlage« gelöst und eigene Elemente in das Computerstrafrecht integriert. Positiv fällt besonders der einfach und klar konzipierte Straftatbestand des § 136a StGB DDR (Verletzung der Rechte an persönlichen Daten), die Strafbarkeit von Hacking gemäß § 246a StGB DDR sowie die Einschränkung der Com-

putersabotage (§§ 166, 167 StGB DDR) auf den wirtschaftlichen Sektor auf. Auch wenn im übrigen manche Vorschriften zu allgemein und konturenlos gefaßt worden sind, so stellt das Computerstrafrecht der DDR eine Weiterentwicklung gegenüber dem bundesdeutschen Vorbild dar, die den Wunsch nach einer Novellierung und Überarbeitung der hiesigen Strafrechtsbestimmungen aufkommen läßt.

Rechtsprechung zum Verwaltungs- und Verfassungsrecht

BVerwG: Einsichtnahme des Landesrechnungshofs in Krankenakten einer Universitätsklinik

GG Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1; Nds LHO § 95; StGB § 203 Abs. 1

Urteil vom 11. Mai 1989 – BVerwG 3 C 68.85 (VG Braunschweig, OVG Lüneburg)

Leitsätze der Redaktion

1. Auch im Bereich der Psychiatrie ist es nicht zu beanstanden, wenn das Interesse der Patienten an der Geheimhaltung ihrer Krankenakten hinter dem verfassungsrechtlich fundierten Prüfungsauftrag des Landesrechnungshofs zurücktreten muß.
2. Die Einsichtnahme von Prüfern des Landesrechnungshofs in Akten einer Universitätsklinik bedarf nicht der Zustimmung des jeweiligen Abteilungsleiters. Die Verfügungsbefugnis über die in ihrem Eigentum stehenden Akten steht allein der Klinik als solcher zu.

Tenor

... Es wird festgestellt, daß Rechte der Kläger der Vorlage der Patientenakten der Universitätskliniken an den Landesrechnungshof nicht entgegenstehen. ...

Aus den Gründen

I. Die Kläger sind bzw. waren Leiter von psychiatrischen Abteilungen der Universitätskliniken. Der beklagte Rechnungshof prüfte die Einnahmeerhebung bei den vorgenannten Kliniken. Die Kläger verweigerten ihm die Einsicht in die Patientenakten ihrer Abteilungen unter Berufung auf ihre ärztliche Schweigepflicht. Der Beklagte forderte darauf die Kläger durch Verfügungen vom 1. Juni 1982 auf, seinen Beamten Zugang zu allen für Kassenpatienten und Selbstzahler bei der ambulanten Behandlung angelegten Patientenakten zu gewähren und es zu ermöglichen, daß die Beamten nach deren eigenem pflichtgemäßem Ermessen einzelne Akten auswählten, in die ausgewählten Akten Einsicht nähmen und über den Inhalt die-

ser Akten die zur Erfüllung des Prüfungszwecks erforderlichen Aufzeichnungen machten. ...

Gegen diese Verfügungen haben die Kläger Anfechtungsklagen beim *Verwaltungsgericht Braunschweig* erhoben... Das Verwaltungsgericht hat nach Verbindung der Verfahren den Klagen durch Urteil vom 20. Dezember 1982 stattgegeben. Die Verfügungen des Beklagten seien rechtswidrig, da von den Klägern ein Verstoß gegen ihre in § 203 StGB und der Berufsordnung normierte Schweigepflicht verlangt werde. Für die Erfüllung des Prüfungsauftrages des Beklagten sei es ausreichend, daß ihm anonymisierte Patientenakten auf Anforderung zur Verfügung gestellt würden, in denen die Stellen, die zu einer Identifizierung des Patienten führen könnten, unkenntlich gemacht seien.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt... Das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat durch Urteil vom 14. Mai 1984 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen und die Kläger auf den Hilfsantrag des Beklagten verpflichtet zuzustimmen, daß der Beklagte die Patientenakten so einsieht, wie er es in den angefochtenen Bescheiden vom 1. Juni 1982 verlangt hat. ...

Gegen dieses Urteil haben die Kläger die vom erkennenden Senat zugelassene Revision eingelegt. ... Der *Oberbundesanwalt* beim *Bundesverwaltungsgericht* beteiligt sich am Verfahren.

II. Die Revision der Kläger führt zur Abänderung des Berufungsurteils. Das Urteil verstößt gegen Bundesrecht, soweit es die Kläger aufgrund der Widerklage des beklagten Landesrechnungshofes zu einer Zustimmung zur Einsichtnahme des Beklagten in die Patientenakten verpflichtet hat. Insoweit ist die Widerklage im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts unbegründet. Der weniger weitgehende Hilfsantrag der Widerklage auf Feststellung, daß Rechte der Kläger der Vorlage der Patientenakten durch die Universitätsklinik an den Beklagten nicht entgegenstehen, ist dagegen begründet. In diesem Umfang ist die Revision der Kläger zurückzuweisen.

1. Der Hauptantrag der Widerklage ist auf die Abgabe einer Zustimmungserklärung gerichtet. Ein solcher Antrag kann nur Erfolg haben, wenn rechtlich sowohl ein Zustimmungserfordernis besteht als auch die Verpflichtung, die erforderliche Zustimmung zu erteilen. Im vorliegenden Falle ist schon die erste Voraussetzung nicht erfüllt. Die Universitätsklinik als die zu prüfende Stelle bedarf für die Vorlage der Patientenakten an den Beklagten nicht der Zustimmung der Kläger.

Das Berufungsgericht hat das Zustimmungserfordernis nicht dem Landesrecht, sondern dem Bundesrecht entnommen. Es folgert das Zustimmungserfordernis aus der